



Touristenvisum (Schengen Visum, Typ C)

Achtung: Für jeden Gesuchsteller wird ein komplettes Antragsdossier benötigt (auch für Kinder); wenn nötig sind Kopien von relevanten Dokumenten und Unterlagen (z.B. Hotelreservierungen oder Reservationsbestätigungen, Reiseversicherungen, Bestätigung der finanziellen Mittel, Ticketreservierungen oder Reiseprogramme) für die Dossiers aller Reisegruppenteilnehmer oder Familienmitglieder zu erstellen.

Für Personen, die als Touristen in einem Hotel oder in einer gemieteten Wohnung untergebracht sind.

Benötigte Dokumente (gemäß einheitlicher Liste der einzureichenden Dokumente der Botschaften und Konsulate der Schengen Mitgliedsstaaten in Russland):

1. Ein vollständig (in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) ausgefülltes und durch den/die Antragsteller/in persönlich unterschriebenes Visumantragsformular "Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums" (siehe "Visa-Formulare / Anforderungen an Fotos" auf unserer Webseite).
Visumantragsformulare von Minderjährigen (bis zum 18. Geburtstag): unterschrieben von mindestens einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vormund.
2. Reisepass (Original und Kopie der Seite mit Personendaten), der mindestens drei Monate über das Datum der Wiederausreise aus dem Schengener Raum hinaus gültig ist, mindestens zwei leere Seiten aufweist und innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt wurde.
3. Kopie des internen Passes (wird ab dem 14. Altersjahr ausgestellt): Seiten mit Personendaten, ausgestellten internationalen Pässen, Zivilstand und Registrierung in Russland.
4. 2 identische, Schengen konforme Passfotos neueren Datums; eines auf den Visumantrag aufgeklebt, das zweite beigelegt (siehe "Visa-Formulare / Anforderungen an Fotos" auf unserer Webseite).
5. Eine für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und für den Schengener Raum gültige Unfall- resp. Krankenversicherung (nur Kopie). Die Versicherung muss eine Mindestdeckung von EUR 30'000.00 aufweisen (Deckung: Repatriierung aus medizinischen Gründen, medizinische Notfälle und Spitalaufenthalte und Rückführung der Leiche im Todesfall).
6. Bestätigte Hotelreservation oder Reservationsbestätigung der Ferienwohnung einschliesslich des vom Hotel ausgestellten und dem Antragsteller zugesandten Nachweises über die vollständige Zahlung (per E-Mail: die Adresse des Absenders muss sichtbar sein).
Besitzer von Wohneigentum und ihre Familienangehörigen: Kopie eines offiziellen Dokuments, Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, über das Eigentum (anstatt Reservationsbestätigung; z.B. Auszug aus dem Grundbuch, Kaufvertrag, etc.) und Verwandtschaftsnachweis.
7. Arbeitsnachweis (Schreiben des Arbeitgebers) mit Gehaltsangabe; für Studenten: Studentenausweis (Original und Kopie).

8. Nachweis der Zahlungsfähigkeit (Bankauszug der letzten drei Monate oder Saldobestätigungsbrief der Bank). Jede Person muss mindestens CHF 100.00 (oder Gegenwert in anderer Währung) pro Aufenthaltstag nachweisen können. **Das Vorzeigen von Bargeld wird nicht verlangt und ist unsererseits nicht akzeptiert!**
9. Nachweis über das Verkehrsmittel für Hin- und Rückreise (z.B. Reservationsbestätigung; nur Kopie); in allen anderen Fällen: Nachweis über das Reiseziel bzw. die Reiseroute (während der gesamten Aufenthaltsdauer im Schengener Raum).

Für Kinder unter 18 Jahren:

Zusätzlich:

1. Kopie der Geburtsurkunde.
2. Falls das Kind alleine oder nur in Begleitung eines Elternteils reist: notariell beurkundete Reisebewilligung der Eltern/des nicht reisenden Elternteils, übersetzt (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch - Original und Kopie).
3. Kopien der gültigen Schengen Visa der mit dem Kind reisenden Eltern, wenn die Eltern ihre Visumsanträge nicht gleichzeitig einreichen.

Für Kinder, die im Pass der Eltern eingetragen sind:

- Ein vollständig ausgefülltes Visumantragsformular "Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums" mit Unterschrift des Elternteils, in dessen Pass das Kind eingetragen ist.
- 2 identische, Schengen konforme Passfotos neueren Datums (ein Foto auf das Antragsformular aufgeklebt, das Zweite angeheftet. Siehe "Visa-Formulare / Anforderungen an Fotos" auf unserer Webseite).
- Kopie der Geburtsurkunde.
- Eine für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und für den Schengener Raum gültige Unfall- resp. Krankenversicherung (nur Kopie). Die Versicherung muss eine Mindestdeckung von EUR 30'000.00 aufweisen (Deckung: Repatriierung aus medizinischen Gründen, medizinische Notfälle und Spitalaufenthalte und Rückführung der Leiche im Todesfall).
- Falls das Kind nur in Begleitung eines Elternteils reist, wird zusätzlich benötigt: notariell beurkundete Reisebewilligung des nicht reisenden Elternteils, übersetzt (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch - Original und Kopie) oder
- Kopie des Schengen Visums des zweiten Elternteils, wenn er seinen Visumsantrag nicht gleichzeitig einreicht.

Staatsangehörige nicht-russischer Nationalität

Angehörige von Drittstaaten, die in der Russischen Föderation leben, müssen eine entsprechende russische Aufenthaltserlaubnis vorweisen können (Niederlassungsbewilligung, Langzeitvisum oder FMS-Registrierung: Original und Kopie). Diese Bewilligung muss mindestens 3 Monate über das geplante Rückkehrdatum aus dem Schengen Raum hinaus gültig sein oder ein entsprechender Beweis ist zu unterbreiten, dass die Verlängerung des legalen Aufenthaltsstatus in Russland beantragt wurde.

Wenn sich im mit dem Antrag eingereichten Reisepass keine Schengen Visa befinden, Sie aber in der Vergangenheit schon welche hatten, so empfehlen wir Ihnen, entweder den annullierten/alten Reisepass oder

aber Kopien der letzten beiden Schengen Visa und der Personalseite dieses Passes mit Ihrem Antrag abzugeben.

Die **Visagebühr** ist wechselkursbedingten Schwankungen unterworfen. Die **aktuellen Gebühren** finden Sie auf [unserer Webseite](#).

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor:

- weitere, zusätzliche Dokumente zu verlangen (Artikel 21/8 des Schengen Visa Kodex).
- den Visumantrag zum Entscheid der zuständigen Schweizer Behörde zu übermitteln.
- den/die Antragsteller/in zu einem persönlichen Gespräch vorzuladen (Artikel 21/8 des Schengen Kodex).

Moskau, 16.09.2022